



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Regionaldirektion Niedersachsen / Bremen der Bundesagentur für Arbeit

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
Osnabrück, Oldenburg und Stade

Bearbeitet von: Caroline Rennspies
caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.31-12230/ 1-8 (§ 104c)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
30.12.2022

**Aufenthaltsrecht;
Aufenthaltsgewährung im Rahmen eines Chancen-Aufenthaltsrechts gem.§ 104c AufenthG;**

hier: Anwendungshinweise

Anlagen:

1. Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Auszug aus dem BGBl.)
2. Anwendungshinweise zu § 104c AufenthG
3. Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts gem. § 104c Abs. 4 AufenthG
4. Excel-Tabelle zur statistischen Erfassung der beantragten, erteilten und abgelehnten Aufenthaltserlaubnisse gem. § 104c AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Dezember 2022 ist das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt damit am 31. Dezember 2022 in Kraft (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847).

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zentraler Bestandteil der Neuregelungen ist, dass aktuell geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, durch eine achtzehnmonatige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht). Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen.

Parallel hierzu werden bei den bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen (§ 25a und § 25b AufenthG) die notwendigen Voraufenthaltszeiten abgesenkt und hierdurch der Kreis der von diesen Bleiberechtsregelungen profitierenden Ausländerinnen und Ausländer erweitert.

Anliegend übersende ich Ihnen die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sowie ein Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung, soweit nachfolgend unter I. nichts anderes bestimmt ist.

I. Ergänzungen zu den Anwendungshinweisen des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Zu den mit diesem Schreiben übermittelten Anwendungshinweisen des BMI gebe ich ergänzende und klarstellende, ggf. auch hiervon abweichende (siehe insbesondere zu Ziffer 1.3) Hinweise:

Zu Ziffer 1.2 Antragsverfahren

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird nur auf Antrag gewährt (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Potenziell Begünstigte sind spätestens im Rahmen einer Duldungsverlängerung, in jedem Fall vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, im Rahmen der Hinweispflichten der Ausländerbehörden gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG über die Möglichkeit zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Auf die Notwendigkeit einer Antragstellung ist bei Nichtvorliegen weiterer Duldungsgründe besonders hinzuweisen. Eine entsprechende Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Auch wenn die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreiseverpflichtung durch einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht berührt wird (§ 81 AufenthG), ist über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vor einer Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden. Denn dem breiten politischen Konsens, grundsätzlich potentiell Begünstigten im Rahmen einer einmaligen Stichtagsregelung den weiteren Aufenthalt chancenweise zu ermöglichen, um noch fehlende Integrationsleistungen und Mitwirkungshandlungen nachzuholen, entspricht es auch, Anträge Betroffener zunächst abschließend zu prüfen und zu bescheiden, da die Einholung eines entsprechenden Titels nur im Rahmen eines Inlandsaufenthalts möglich ist.

Hierzu verweise ich auch auf meinen Rückführungserlass vom 07.07.2021 (Az.: 63-12231-1-00), wonach eine Aufenthaltsbeendigung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorliegen (vgl. Nr. 2 meines o.g. Erlasses).

Zu Ziffer 1.3 Geduldeter Aufenthalt

Es genügt, wenn der geduldete Aufenthalt (spätestens) zum Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Ausländerin

oder dem Ausländer eine förmliche Duldung ausgestellt wurde. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.12.2019 - 1 C 34.18 -, Rn. 24 zur Auslegung des § 25b AufenthG). Eine Differenzierung nach Duldungsgründen erfolgt nicht. Umgekehrt bedarf es im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung hingegen keines materiellen Duldungsanspruches, da die Duldung als Verwaltungsakt Bindungs- und Tatbestandswirkung entfaltet, sofern sie nicht nichtig, zurückgenommen oder widerrufen wurde (BVerwG, a.a.O.).

Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 104c AufenthG anzusehen.

Zu Ziffer 1.4 Voraufenthaltszeiten

Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen waren, eine Abschiebung jedoch nicht vollzogen wurde, sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten i.S.d. § 104c AufenthG.

Liegt kein Versagungsgrund gem. § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG vor, sind alle zurückliegenden Zeiten, in denen Betroffene im Besitz einer Duldung gem. § 60b AufenthG waren, anzurechnen, unabhängig vom Duldungsgrund.

Die Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sehen vor, dass auch kurzfristige Unterbrechungen des physischen Aufenthaltes im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, keine schädliche Unterbrechung des Voraufenthaltes begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Ausreisen im Duldungsstatus gilt. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten.

Im Falle einer Abschiebung werden die Voraufenthaltszeiten hingegen nicht angerechnet.

Ich bitte – abweichend von meinen bisherigen Anwendungshinweisen zu § 25a und zu § 25b AufenthG – dies entsprechend auch auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und § 25b AufenthG ab sofort anzuwenden. Meine Anwendungshinweise werden diesbezüglich überarbeitet.

Zu Ziffer 1.5 „Soll“-Erteilung

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen für die Annahme eines atypischen Falles **nicht**.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die bisher noch fehlenden Voraussetzungen eines dauerhaften Bleiberechtes während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu erfüllen, um im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG zu erlangen. Hierdurch soll den Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechtes eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Insbesondere sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden (s. auch BT-Drs. 20/3717, S. 1 und BT-Drs. 20/4700, S. 2). Das Hineinwachsen in ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht ist grundsätzlich möglich und gewollt.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Intention kann ein atypischer Fall daher nur angenommen werden, **wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet**. Eine solche negative (Integrations-)Prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.07.2008 - 11 S 158/08 - zur Frage der Annahme eines atypischen Falls i.R.d. § 104a Abs. 1 AufenthG bei fehlender Lebensunterhaltssicherung). Allein das Lebensalter Betroffener rechtfertigt einen solchen Ausnahmefall – insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ausnahmen des § 25b AufenthG – jedenfalls nicht. Ebenso lässt sich eine solche negative (Integrations-)Prognose nicht allein auf bisher fehlende Integrationsbemühungen der Begünstigten stützen.

Zu Ziffer 1.8 Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG

Für den Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG muss das Fehlverhalten weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben sind dann unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen dieses Versagungsgrundes ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. der behördlichen Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Der Wortlaut der Norm und auch die Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen.

Zu Ziffer 1.10 § 104c Absatz 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot)

Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 25a Abs. 4 und § 25b Abs. 5 AufenthG. Insofern wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziff. 4 und 7 meiner Anwendungshinweise zu § 25a und § 25b AufenthG verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind. Eine Begünstigung nach § 104c AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde. Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben.

II. Allgemeine Hinweise zur Anwendung des § 104c AufenthG

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

- § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.
- Die übrigen Erteilungsvoraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG sind nicht an den Stichtag 31. Oktober 2022 gebunden. Es reicht aus, dass sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen.
- Bestehende Beschäftigungsverbote werden mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG obsolet. Inhaberinnen und Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist die Ausübung jedweder Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG).
- Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Übergang in ein Bleiberecht nach § 25a und § 25b AufenthG auch vor Ablauf der 18-monatigen Gültigkeit möglich.
- Nach § 12 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist.

Abschließend weise ich darauf hin, dass meine Vorgriffsregelung vom 2. Mai 2022 (Az. 64.31-12230/1-8 [§§ 25a 25b]), ergänzt durch meine Erlasse vom 14. Juli und 2. Dezember 2022, wie dort in Ziffer 3 vorgesehen mit Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt.

III. Statistische Auswertung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Unter Berücksichtigung der politischen Bedeutung des Chancen-Aufenthaltsrechts und der sowohl auf Seiten der Länder als auch auf Seiten der Kommunen künftig zu erwartenden Anfragen, u.a. zum Umfang und Erfolg der erteilten Aufenthaltstitel, bitte ich unter Verwendung der beigefügten Tabelle insbesondere um statistische Erfassung der gestellten Anträge, der erteilten Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG sowie der Beantragung weiterer Bleiberechte.

Die Tabelle stellt den Verlauf der jeweiligen Antragsverfahren dar und bietet durch die automatische Auswertung der eingetragenen Angaben einen unverzüglichen Überblick über die aktuellen Zahlen. Es dient auch als Arbeitshilfe für Sie.

Nur das **zweite Blatt der Tabelle (Ergebnisse Chancen-Aufenthaltsrecht)** bitte ich jeweils bis zum **10. eines Monats** für den davorliegenden Monat, zum ersten Mal also bis zum 10. Februar 2023 für den Monat Januar 2023, per E-Mail an

MI-Referat64@mi.niedersachsen.de

zu übermitteln. Hierfür bedanke ich mich bereits sehr herzlich im Voraus.

Die Tabelle bitte ich auch nach Aufnahme des entsprechenden Speichersachverhalts (§ 104c AufenthG) im Ausländerzentralregister zunächst fortzuführen.

IV. Einladung zur Dienstbesprechung

Zur Erläuterung der gesetzlichen Neuregelung und Besprechung von ersten Fragen, die sich bei der praktischen Anwendung bei Ihnen ergeben (können), lade ich Sie sehr herzlich zu einer digitalen Dienstbesprechung

**am Mittwoch, dem 25. Januar 2023,
von 10:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr**

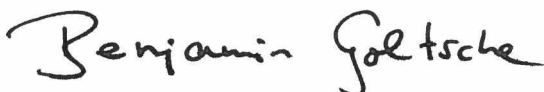
ein. Die notwendigen Zugangsdaten werden Ihnen zeitnah vorab übersandt.

Gern können Sie mir Ihre Fragen bereits im Vorfeld der Dienstbesprechung zusenden.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Benjamin Goltsche